

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Anträge der Redaktionskommission vom 7. Juni 2010

- Art. 1 Abs. 1:** Dieser Erlass enthält die Ausführungsbestimmungen zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹ und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009².
- Art. 1 Abs. 2:** Er regelt Wahl, Zusammensetzung, Organisation, Aufsicht und Befugnisse der Behörden des Kantons St.Gallen zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten sowie zur Vollstreckung von Strafentscheiden.
- Art. 2 Abs. 1:** Eine strafrechtliche Sanktion kann nur durch die vom Gesetz bezeichneten Behörden und im gesetzlich vorgesehenen Verfahren ausgesprochen werden.
- Art. 3:** Für die Organisation der gerichtlichen Behörden und die Gebühren gelten die Vorschriften des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987³, soweit die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴ und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁵ oder dieser Erlass keine Regelung enthalten.
- Art. 5:** In Art. 5 werden die Ziffern der Aufzählung durch Buchstaben ersetzt.
- Art. 6 Abs. 2:** Die Jugendanwaltschaft besteht aus ____ einer Amtsstelle je Untersuchungsregion.
- Art. 11 Bst. f:** ergreift Rechtsmittel und kann diese zurückziehen. Im Rechtsmittelverfahren übt er oder sie die Rechte einer Partei aus. Diese Befugnisse können im Einzelfall einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt bzw. einer Jugendanwältin oder einem Jugendanwalt übertragen werden.

1 SR 312.0; abgekürzt StPO.

2 SR 312.1; abgekürzt JStPO.

3 sGS 941.1.

4 SR 312.0; abgekürzt StPO.

5 SR 312.1; abgekürzt JStPO.

- Art. 15 Abs. 3:* Das Kantonsgericht bezeichnet als Zwangsmassnahmenrichte-
rinnen und -richter hauptamtliche oder fest angestellte neben-
amtliche Mitglieder der Kreisgerichte, bestimmt ihren Aufga-
benbereich und regelt ihren Einsatz. Zuvor hört es ___ Kreis-
gerichte und ___ Staatsanwaltschaft an.
- Art. 16 Abs. 2 Bst. c:* beurteilt Anklagen im Anschluss an Einsprachen gegen Straf-
befehle in Jugendstrafverfahren, die Übertretungen zum Ge-
genstand haben.
- Art. 17 Abs. 2 Ziff. 2:* entscheidet über die Eröffnung des Strafverfahrens gegen
Behördemitglieder oder Mitarbeitende des Kantons und der
Gemeinden⁶ wegen strafbarer Handlungen, die deren Amts-
führung betreffen, soweit nicht der Kantonsrat zuständig ist.
Ausgenommen sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften
über den Strassenverkehr.
- Abs. 2:* *In Art. 17 Abs. 2 werden die Ziffern der Aufzählung durch
Buchstaben ersetzt.*
- Art. 21:* Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt vollzieht die Urteile
gegen Jugendliche⁷, erlässt die notwendigen Verfügungen und
stellt dem Gericht ___ im Verfahren betreffend nachträgliche
richterliche Entscheide Antrag, wenn sie oder er nicht selbst
zum Entscheid befugt ist.
- Art. 25 Randtitel:* Rechtshilfe a) Grundsatz
- Art. 26 Randtitel:* b) kantonale Strafsachen
- Art. 29 Abs. 2:* Ist ihnen eine andere Sprache verständlich, ___ kann die Ver-
fahrensleitung ihre Verwendung zulassen.
- Art. 30 Abs. 2 Ingress:* Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat
oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt und er-
scheinen nichtstrafrechtliche Massnahmen als notwendig,
namentlich zur Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs,
machen dem zuständigen Departement, dem Gemeindeprä-
sidium oder dem Schulratspräsidium Mitteilung:
- Art. 34:* Behördemitglieder sowie Mitarbeitende des Kantons und der
Gemeinden⁸ bedürfen für die Herausgabe amtlicher Akten und
für die Erteilung von Auskünften über Tatsachen, die dem

⁶ Art. 110 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; abgekürzt StGB).

⁷ Art. 42 JStPO, SR 312.1

⁸ Art. 110 Abs. 3 StGB, SR 311.0.

Amtsgeheimnis unterstehen⁹, der Zustimmung der vorgesetzten Behörde, wenn sich die Untersuchung nicht gegen sie selbst richtet. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 36 Abs. 2: Die Staatsanwaltschaft kann im Einzelfall Mitarbeitende der Fachdienste der Kriminalpolizei und weitere von der Kommandantin oder dem Kommandanten der Kantonspolizei bezeichnete Mitarbeitende mit der Einvernahme von Zeugen__ beauftragen.

Art. 40 Abs. 2: Art. 58 Abs. 2 dieses Erlasses wird auf Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sachgemäss angewendet.

Art. 43 Abs. 1: Wer beim Tod einer unbekannt Person zugegen ist, eine Leiche findet, vom Tod einer unbekannt Person oder von einem Todesfall mit aussergewöhnlicher Ursache Kenntnis erhält, erstattet der Polizei oder der Staatsanwaltschaft unverzüglich Anzeige.

Abs. 2: Stellt eine Ärztin oder ein Arzt bei der Leichenschau fest, dass eine aussergewöhnliche Todesursache vorliegt oder dass beim Tod eine Einwirkung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann, wird unverzüglich die Staatsanwaltschaft benachrichtigt.

Abs. 3 Ingress: Aussergewöhnlich im Sinn dieses Erlasses ist insbesondere jeder Todesfall:

Art. 44 Abs. 1: Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden¹⁰ sind berechtigt, Anzeige zu erstatten, wenn sie Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten.

Randtitel: Anzeigerecht ____

Art. 44bis Abs. 1: Behörden und Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, die als vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Raub, Freiheitsberaubung oder Entführung unter erschwerenden Umständen, Geiselnahme, sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung oder Schändung beurteilt werden könnte.

Randtitel: Anzeigepflicht ____

⁹ Art. 170 und 265 Abs. 2 Bst. b StPO, SR 312.0.

¹⁰ Art. 110 Abs. 3 StGB, SR 311.0.

- Art. 45 Abs. 1:* Polizei- und Kontrollorgane von Kanton und Gemeinden können bei bestimmten Übertretungen die Busse auf der Stelle erheben, wenn der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht klar ist, keine höhere Busse in Betracht kommt und die fehlbare Person einverstanden ist. Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Übertretungen die Busse auf der Stelle erhoben werden kann.
- Abs. 2:* Mit der Bezahlung wird die Busse rechtskräftig. Vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2 des eidgenössischen Ordnungsbussen-gesetzes vom 24. Juni 1970¹¹. Bussen, die von Polizei- oder Kontrollorganen der Gemeinde erhoben werden, fallen der Gemeindekasse zu.
- Art. 46 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2:* der Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug nach Art. 95 Abs. 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹²;
- Abs. 2 Satz 2:* Das weitere Verfahren richtet sich nach Art. 440 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹³.
- Abs. 3 Satz 1:* Die Behörde, die das Verfahren einleitet, nimmt Erhebungen über die Tatsachen vor, die für die nachträgliche richterliche Anordnung von Bedeutung sein können.
- Art. 47 Abs. 2:* Ist das Verfahren mit Strafbefehl erledigt worden, ist die Staatsanwaltschaft zuständig. Sie entscheidet über die Ersatzfreiheitsstrafe, wenn eine Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe oder Busse ausgesprochen hat.
- Art. 50 Abs. 1:* Die verurteilte Person oder eine andere in Art. 382 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁴ bezeichnete Person reicht das Begnadigungsgesuch schriftlich und begründet der Regierung ein. Ist diese zum Ent-scheid nicht zuständig, stellt sie dem Kantonsrat Antrag.
- Abs. 2 Satz 3:* Auf Verfahren und Kosten werden die Vorschriften des Ge-setzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁵ sachgemäss angewendet.
- Art. 51 Abs. 1:* Auf den Vollzug werden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹⁶ sachgemäss an-gewendet.

¹¹ SR 741.03; abgekürzt OBG.

¹² SR 311.0; abgekürzt StGB.

¹³ SR 312.0; abgekürzt StPO.

¹⁴ SR 311.0; abgekürzt StGB.

¹⁵ sGS 951.1.

¹⁶ sGS 951.1.

- Art. 53 Abs. 2:* Die Mitteilungen an Behörden richten sich nach Art. 30 Abs. 1 dieses Erlasses.
- Art. 57 Abs. 2 Bst. a:* im Rahmen einer strafrechtlichen Massnahme gestützt auf Art. 59 bis 61, 63 oder 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁷ oder
- Bst. b:* falls eine Notfallsituation vorliegt, in der die betroffene Person bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit nicht urteilsfähig ist und ohne Behandlung das Leben oder die körperliche Integrität von sich selbst oder von Dritten ernsthaft gefährdet.
- Randtitel:* Medizinische Massnahmen
- Art. 58 Abs. 1:* Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen, stationären therapeutischen Massnahmen und der Verwahrung. Vorbehalten bleiben Art. 380 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937¹⁸ sowie die Kostentragung durch andere Kostenträger, namentlich durch Versicherungen.
- Abs. 2:* Der Kanton kommt für die Folgen von vollzugsbedingten Unfällen und Krankheiten auf, soweit die verurteilte Person nicht versichert ist und diese nicht vorsätzlich herbeigeführt hat. Bei grober Fahrlässigkeit können die Leistungen angemessen herabgesetzt werden.
- Abs. 3 Bst. d:* trägt die Kosten von ambulanten Behandlungen und von Weisungen. In besonderen Fällen kann das zuständige Departement den Kanton an den Kosten beteiligen.
- Art. 60 Abs. 1:* Der Kanton stellt geeignete Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug sowie für den Vollzug der Untersuchungshaft zur Verfügung.
- Art. 62:* Soweit dieser Abschnitt keine Regelung enthält, werden die Bestimmungen über den Erwachsenenstrafprozess unter Berücksichtigung der Grundsätze von Art. 4 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009¹⁹ sachgemäss angewendet.
- Art. 63 Abs. 2:* Die Informationen an andere Behörden und Privatpersonen richten sich nach Art. 30 dieses Erlasses.

¹⁷ SR 311.0; abgekürzt StGB.

¹⁸ SR 311.0; abgekürzt StGB.

¹⁹ SR 312.1; abgekürzt JStPO.

Art. 74 Abs. 1 Ingress: Das zuständige Departement kann privaten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Sanktionen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003²⁰ zu vollziehen, sofern diese:

*Art. 75 (Änderung des Polizeigesetzes vom 10. April 1980*²¹):

Art. 34 Abs. 1: Die Beschaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen im Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²².

*Art. 76 (Änderung des Steuergesetzes vom 9. April 1998*²³):

Art. 260 Abs. 1: Die Zeugeneinvernahme richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁴.

Art. 274: Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁵.

*Art. 77 (Änderung des Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993*²⁶):

Art. 11: Streichen.²⁷

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge.

²⁰ Art. 16 Abs. 4 und Art. 27 Abs. 6 JStG, SR 311.1.

²¹ sGS 451.1.

²² Art. 255 ff. StPO, SR 312.0.

²³ sGS 811.1.

²⁴ Art. 255 ff. StPO, SR 312.0.

²⁵ Art. 255 ff. StPO, SR 312.0.

²⁶ sGS 963.70.

²⁷ Die Änderung des Anwaltsgesetzes wurde bereits in Art. 26 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung berücksichtigt (vom Kantonsrat erlassen am 20. April 2010; Referendumsvorlage ABI, 2010, 1307).